

# RS Vwgh 1989/6/26 88/10/0208

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

70/06 Schulunterricht

## Norm

AVG §62 Abs1;

SchUG 1986 §67;

SchUG 1986 §68;

SchUG 1986 §71 Abs2 litb;

## Rechtssatz

Die Angelegenheit "Entscheidung, dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist" ist im§ 68 SchUG - diese Vorschrift enthält einen Katalog jener Angelegenheiten, in denen ab der 9. Schulstufe der nichteigenberechtigte Schüler (Prüfungskandidat) unter bestimmten Voraussetzungen zum selbstständigen Handeln befugt ist -

nicht angeführt. Dies hat zur Folge, dass in dieser Hinsicht der nichteigenberechtigte Schüler von den Erziehungsberechtigten vertreten wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100208.X03

## Im RIS seit

07.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)